

## Newsletter April 2016

### 1. Registrierkasse

**Pflicht besteht frühestens ab 1. Mai 2016**

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar die Registrierkassenpflicht als verfassungskonform beurteilt, jedoch nicht das Zurückblicken in das Jahr 2015 was die Umsatzgrenze anbelangt. Somit ist ab dem 1. Jänner 2016 zu prüfen, wann die maßgebende Umsatzgrenze pro Betrieb von EUR 15.000,00 überschritten wird und darin Barumsätze von mehr als EUR 7.500,00 enthalten sind. Die Verpflichtung besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Umsatzsteuervoranmeldungszeitraumes, in dem die Grenze erstmals überschritten wurde.

#### **Beispiel für monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum:**

- Erstmaliges Überschreiten der Grenzen im Jänner  $\implies$  Registrierkassenpflicht ab Mai
- Erstmaliges Überschreiten der Grenzen im März  $\implies$  Registrierkassenpflicht ab Juli

#### **Beispiele für vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum:**

- Erstmaliges Überschreiten der Grenzen im Februar  $\implies$  Registrierkassenpflicht ab Juli
- Erstmaliges Überschreiten der Grenzen im Juni  $\implies$  Registrierkassenpflicht ab Oktober

### 2. Familienhafte / Unentgeltliche Mitarbeit in Betrieben

Die Prüfung der Dienstnehmereigenschaft erfolgt anhand der zwischen dem Dienstgeber und Dienstnehmer getroffenen Vereinbarung und der tatsächlich gelebten Verhältnisse. Es handelt sich demnach stets um eine **Einzelfallbeurteilung**.

Dies gilt jedenfalls auch für die Beurteilung von durch Familienmitglieder ausgeübten Tätigkeiten in Betrieben und gegebenenfalls in Ausnahmefällen für die Mitarbeit von Freunden.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat dazu ein Merkblatt herausgegeben, welches eine Orientierungshilfe darstellen soll - gegliedert nach Ehegatten, Lebensgefährten, Kindern, Eltern Großeltern, Geschwister und sonstige Verwandte. Ausschlaggebend ist jedoch schlussendlich die gelebte Praxis. Es empfiehlt sich die Willensübereinstimmung schriftlich zu dokumentieren. Eine Vorlage dazu können Sie nachstehend herunterladen. Diese muss jedoch für den Bedarfsfall adaptiert werden.

Hier erhalten Sie das [Merkblatt der WKO](#) und die [schriftliche Vereinbarung](#) für diese Mitarbeiter.

### 3. Umsatzsteuer für Beherbergung ab 1. Mai 2016

Mit 1. Mai 2016 tritt auch für die Beherbergung  
 der neue ermäßigte Umsatzsteuersatz von 13% in Kraft.

Beherbergung ist die Überlassung von eingerichteten Wohn- und Schlafräumen samt den damit regelmäßig verbundenen Nebenleistungen. Es gehört eine gewisse Betreuung der überlassenen Räumlichkeiten oder auch des Gastes dazu.

Sowohl die gewerbliche Beherbergung in Hotels, Gaststätten usw. als auch die Privatzimmervermietung fällt unter diesen Steuersatz.

Wird ein pauschales Entgelt in Rechnung gestellt, z.B. für Zimmer mit Frühstück oder Zimmer mit Halb- oder Vollpension, so muss dieses Entgelt aufgeteilt werden.

#### Aufteilung des pauschalen Entgelts:

##### 1. Nach Einzelverkaufspreisen:

Gibt es einen Preis für die reine Beherbergung, so kann jede andere Leistung davon abgeleitet werden.

**Bsp.:** Preis reine Übernachtung € 70,00, Preis Zimmer mit Halbpension € 90,00  
 Aufteilung: Beherbergung € 70,00 mit 13% USt und Restauration € 20,00 mit 10% USt

##### 2. Nach Kosten:

Da dies in der Praxis schwierig ist, hat die Finanz Erfahrungswerte differenziert nach Brutto-Preiskategorien festgelegt.

Preis (pro Person und Nacht)	Zimmer mit Frühstück (Verhältnis 13 % / 10 %)	Zimmer mit Halbpension (Verhältnis 13 % / 10 %)	Zimmer mit Vollpension (Verhältnis 13 % / 10 %)
Bis € 140,00	80,0 % / 20,0 %	60,0 % / 40,0 %	50,0 % / 50,0 %
Bis € 180,00	82,5 % / 17,5 %	65,0 % / 35,0 %	55,0 % / 45,0 %
Bis € 250,00	85,0 % / 15,0 %	70,0 % / 30,0 %	60,0 % / 40,0 %
Über € 250,00	90,0 % / 10,0 %	80,0 % / 20,0 %	70,0 % / 30,0 %

Getränke sind nur im Rahmen des ortsüblichen Frühstücks inkludiert. Andere Getränke sind separat zu behandeln und unterliegen grundsätzlich dem Normalsteuersatz. Alkoholische Getränke sind generell nicht Teil eines ortsüblichen Frühstücks.

**Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang die Belegerteilungspflicht.  
 Unter anderem ist der Ausweis des Betrages getrennt nach Steuersätzen erforderlich.  
 Eine entsprechende Programmierung der Registrierkassa ist notwendig.**